

Mouhanad Khorchide

Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration  
und Parallelgesellschaft

Mouhanad Khorchide

# Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft

Einstellungen der islamischen  
ReligionslehrerInnen an öffentlichen  
Schulen



**VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Zugl. Dissertation an der Universität Wien, 2008

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: Katrin Emmerich / Tanja Köhler

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist Teil der Fachverlagsgruppe

Springer Science+Business Media.

[www.vs-verlag.de](http://www.vs-verlag.de)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-531-16493-9

# Danksagung

Mein besonderer Dank gilt Frau Professor Dr. Hilde Weiss für ihre herzliche Zusage, diese Arbeit zu betreuen, für die vielen anregenden Diskussionen im Laufe meines Studiums der Soziologie an der Universität Wien und für die stete und engagierte Unterstützung und Betreuung, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Mein besonderer Dank gilt ferner Herrn Professor Dr. Christoph Reinprecht und Herrn Professor Dr. Wolfgang Schulz für ihre große Anerkennung und Unterstützung und für die sehr vielen wertvollen Anregungen im Laufe meines Studiums der Soziologie an der Universität Wien.

Für die großartige Unterstützung, vor allem was die programmiertechnischen Fragen betrifft, und für das Lektorieren der vorliegenden Arbeit danke ich ganz herzlich Frau Aida Ugljanin, die mir hilfreich zur Seite gestanden hat.

Ferner möchte ich Herrn Anas Shakfeh, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, für seine Unterstützung, insbesondere für seine Zusage, den Fragebogen an die islamischen ReligionslehrerInnen verteilen zu dürfen, herzlich danken. Mein Dank gilt ebenfalls seinem Stellvertreter, Herrn Dr. Ahmed Hamidi, für seine Unterstützung bei der Erhebung der Daten.

Auch möchte ich Herrn Prof. Dr. Rüdiger Lohlker, Frau Prof. Dr. Susanne Heine, Herrn Prof. Dr. Martin Jäggle, Herrn Prof. Dr. Johann Figl, Herrn Prof. Dr. Christian Danz, Frau Dr. Regina Polak, Herrn Prof. Dr. Martin Wimmer, Herrn Dr. Jameleddine Ben-Abdeljelil und Herrn Adnan Ibrahim für ihre Motivation und Unterstützung danken.

Meinen Eltern Frau Rawda Khorchide und Herrn Nouh Khorchide, die mich all die Jahre hinweg tatkräftig unterstützt haben, danke ich von ganzem Herzen für ihre unendliche Liebe und Aufopferung. Meinen Schwiegereltern Frau Herta El Ashry und Herrn Dr. Sayed El Ashry danke ich ebenfalls von ganzem Herzen für deren Liebe und Unterstützung.

Meiner Frau Nadja El Ashry und meinem Sohn Uways Khorchide möchte ich für ihre unendliche Liebe, Motivation und Unterstützung, aber auch für ihre große Geduld, Ausdauer und ihr Verständnis danken. Meinem Bruder Herrn Nouhad Khorchide und meiner Schwester Frau Dr. Maya Khorchide möchte ich ebenfalls für ihre Liebe und Motivation von ganzem Herzen danken.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>15</b>
<b>2</b>	<b>Problemstellung und Ziel .....</b>	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>Forschungsstand .....</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Islam in Österreich und Deutschland .....</b>	<b>27</b>
4.1	Historischer Hintergrund der Anerkennung des Islam in Österreich .....	27
4.2	Muslime in Österreich – statistische Daten .....	28
4.3	Der Islam in Deutschland – historischer Hintergrund .....	36
4.4	Muslime in Deutschland – statistische Daten .....	36
4.5	Islamische Institutionen in Deutschland .....	38
<b>5</b>	<b>Der islamische Religionsunterricht in Österreich und Deutschland .....</b>	<b>43</b>
5.1	Rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts in Österreich .....	43
5.1.1	Die rechtliche Sicherung des Religionsunterrichts in Österreich .....	43
5.1.2	Erlassung der Lehrpläne und Besorgung des Religionsunterrichts .....	44
5.1.3	Abmeldung vom Religionsunterricht .....	45
5.1.4	Stundenumfang des Religionsunterrichts .....	47
5.1.5	Die Bestellung von ReligionslehrerInnen .....	49
5.2	Rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts in Deutschland .....	49
5.2.1	Modelle des islamischen Religionsunterrichts in Deutschland .....	54
5.2.2	Die Frage der Anerkennung der Muslime als Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	57

5.3	Ausbildung von muslimischen ReligionslehrerInnen in Österreich und Deutschland .....	61
<b>6</b>	<b>Forschungsdesign und Methode .....</b>	<b>63</b>
6.1	Struktur der Stichprobe .....	63
6.2	Methodisches Vorgehen.....	65
<b>7</b>	<b>Einstellungen der ReligionslehrerInnen zu Aufgaben und Zielen des islamischen Religionsunterrichts .....</b>	<b>67</b>
7.1	Methodisches Vorgehen.....	78
7.1.1	Faktorenanalyse .....	78
7.1.2	Reliabilitätsanalyse .....	79
7.1.3	Skalenbildung.....	80
7.2	Aufgaben und Ziele des islamischen Religionsunterrichts .....	80
7.3	Aufgabe des IRUs: Vermittlung von Glaubensgrundsätzen, Ritualen und Gesetzen .....	80
7.3.1	Vermittlung von Glaubensgrundsätzen, Ritualen und Gesetzen und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	83
7.3.2	Vermittlung von Glaubensgrundsätzen, Ritualen und Gesetzen und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	83
7.3.3	Vermittlung von Glaubensgrundsätzen, Ritualen und Gesetzen und Schultyp .....	84
7.3.4	Vermittlung von Glaubensgrundsätzen, Ritualen und Gesetzen und Alter der ReligionslehrerInnen.....	85
7.3.5	Vermittlung von Glaubensgrundsätzen, Ritualen und Gesetzen und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen....	86
7.3.6	Zusammenfassung .....	87
7.4	Aufgabe des IRUs: Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion der Tradition.....	87
7.4.1	Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion und Geschlecht der ReligionslehrerInnen.....	90
7.4.2	Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion und Geburtsort der ReligionslehrerInnen.....	90
7.4.3	Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion und Schultyp.....	91
7.4.4	Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion und Alter der ReligionslehrerInnen .....	92
7.4.5	Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen.....	92

---

7.4.6	Zusammenfassung .....	93
7.5	Aufgabe des IRUs: Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit .....	93
7.5.1	Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	95
7.5.2	Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	96
7.5.3	Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit und Schultyp .....	97
7.5.4	Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit und Alter der ReligionslehrerInnen .....	98
7.5.5	Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	98
7.5.6	Zusammenfassung .....	99
7.6	Aufgabe des IRUs: Vermittlung von allgemeinen Werten für eine menschliche Lebensgestaltung sowie von modernen Werten und Prinzipien wie Demokratie und Menschenrechte .....	99
7.6.1	Vermittlung von modernen Werten und Prinzipien und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	102
7.6.2	Vermittlung von modernen Werten und Prinzipien und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	102
7.6.3	Vermittlung von modernen Werten und Prinzipien und Schultyp .....	103
7.6.4	Vermittlung von modernen Werten und Prinzipien und Alter der ReligionslehrerInnen .....	104
7.6.5	Vermittlung von modernen Werten und Prinzipien und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	105
7.6.6	Zusammenfassung .....	105
7.7	Aufgabe des IRUs: Vermittlung von Differenzen zwischen den Religionen und Überlegenheitsgefühlen .....	106
7.7.1	Vermittlung von Differenzen und Überlegenheitsgefühlen und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	108
7.7.2	Vermittlung von Differenzen und Überlegenheitsgefühlen und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	109

7.7.3	Vermittlung von Differenzen und Überlegenheitsgefühlen und Schultyp .....	109
7.7.4	Vermittlung von Differenzen und Überlegenheitsgefühlen und Alter der ReligionslehrerInnen .....	110
7.7.5	Vermittlung von Differenzen und Überlegenheitsgefühlen und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	111
7.7.6	Zusammenfassung .....	112
7.8	Ziele und Aufgaben des islamischen Religionsunterrichts – Resümee .....	112
<b>8</b>	<b>Muslimische ReligionslehrerInnen und der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen .....</b>	<b>115</b>
8.1	Motive für die Berufswahl der muslimischen ReligionslehrerInnen .....	115
8.2	Zufriedenheit der muslimischen ReligionslehrerInnen mit ihrem Beruf .....	116
8.3	Muslimische ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen .....	118
8.4	Muslimischen ReligionslehrerInnen als Vermittler zwischen Eltern und Schule .....	119
8.5	Didaktische Mittel im islamischen Religionsunterricht .....	120
8.6	Was belastet die muslimischen ReligionslehrerInnen? .....	121
<b>9</b>	<b>Muslimische ReligionslehrerInnen zwischen Integration und Parallelgesellschaft .....</b>	<b>123</b>
9.1	Methodisches Vorgehen .....	125
9.1.1	Faktorenanalyse .....	126
9.1.2	Reliabilitätsanalyse .....	126
9.1.3	Skalenbildung .....	127
9.2	Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zu religiös begründeter gesellschaftlicher Abgrenzung .....	127
9.2.1	Religiös begründete gesellschaftliche Abgrenzung und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	130
9.2.2	Religiös begründete gesellschaftliche Abgrenzung und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	131
9.2.3	Religiös begründete gesellschaftliche Abgrenzung und Schultyp .....	131

---

9.2.4	Religiös begründete gesellschaftliche Abgrenzung und Alter der ReligionslehrerInnen .....	132
9.2.5	Religiös begründete gesellschaftliche Abgrenzung und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	133
9.2.6	Zusammenfassung .....	133
9.3	Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zum Rechtsstaat und zur politischen Partizipation.....	134
9.3.1	Rechtsstaat, politische Partizipation und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	137
9.3.2	Rechtsstaat, politische Partizipation und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	137
9.3.3	Rechtsstaat, politische Partizipation und Schultyp .....	138
9.3.4	Rechtsstaat, politische Partizipation und Alter der ReligionslehrerInnen .....	139
9.3.5	Rechtsstaat, politische Partizipation und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	140
9.3.6	Zusammenfassung .....	140
9.4	Identifikation der muslimischen ReligionslehrerInnen mit Österreich.....	141
9.4.1	Identifikation mit Österreich und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	143
9.4.2	Identifikation mit Österreich und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	144
9.4.3	Identifikation mit Österreich und Schultyp.....	144
9.4.4	Identifikation mit Österreich und Alter der ReligionslehrerInnen .....	145
9.4.5	Identifikation mit Österreich und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	146
9.4.6	Zusammenfassung .....	146
9.5	Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zu religiösem Fanatismus.....	147
9.5.1	Religiöser Fanatismus und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	149
9.5.2	Religiöser Fanatismus und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	150
9.5.3	Religiöser Fanatismus und Schultyp.....	150
9.5.4	Religiöser Fanatismus und Alter der ReligionslehrerInnen .....	151

9.5.5	Religiöser Fanatismus und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	152
9.5.6	Zusammenfassung .....	152
9.6	Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zu religiös motivierter Gewalt.....	153
9.6.1	Religiös motivierte Gewalt und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	155
9.6.2	Religiös motivierte Gewalt und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	156
9.6.3	Religiös motivierte Gewalt und Schultyp .....	156
9.6.4	Religiös motivierte Gewalt und Alter der ReligionslehrerInnen .....	157
9.6.5	Religiös motivierte Gewalt und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	158
9.6.6	Zusammenfassung .....	158
<b>10</b>	<b>Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zu Geschlechtsrollen.....</b>	<b>159</b>
10.1	Methodisches Vorgehen.....	161
10.1.1	Faktorenanalyse .....	161
10.1.2	Reliabilitätsanalyse .....	161
10.1.3	Skalenbildung .....	161
10.2	Einstellung der muslimischen ReligionslehrerInnen zu Geschlechtsrollen .....	162
10.2.1	Geschlechtsrollen und Geschlecht der ReligionslehrerInnen .....	163
10.2.2	Geschlechtsrollen und Geburtsort der ReligionslehrerInnen .....	164
10.2.3	Geschlechtsrollen und Schultyp.....	164
10.2.4	Geschlechtsrollen und Alter der ReligionslehrerInnen .....	165
10.2.5	Geschlechtsrollen und Bildungsstatus der ReligionslehrerInnen .....	166
10.2.6	Zusammenfassung .....	167
<b>11</b>	<b>Resümee.....</b>	<b>169</b>
11.1	Positive Aspekte des islamischen Religionsunterrichts in Österreich.....	174

---

11.2	Herausforderungen des islamischen Religionsunterrichts in Österreich.....	175
11.3	Ausblick.....	177
11.4	Islamische Religionspädagogik im Kontext Europa.....	179
<b>12</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>185</b>
<b>13</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>191</b>

# Abkürzungsverzeichnis

AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IGGiÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IHF	International Helsinki Federation For Human Rights
IRL	Islamische ReligionslehrerInnen
IRPA	Islamische Religionspädagogische Akademie
IRU	Islamischer Religionsunterricht
n. s.	nicht signifikant
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RL	ReligionslehrerIn, ReligionslehrerInnen
s.	siehe
SchOG	Schulorganisationsgesetz
StGG	Staatsgründungsgesetz
vgl.	vergleiche
ZfT	Zentrum für Türkeistudien

# 1 Einleitung

Laut dem im März 2005 veröffentlichten Bericht der Menschenrechtsorganisation International Helsinki Federation For Human Rights (IHF) zur Lage der Muslime<sup>1</sup> in der europäischen Union wird sich die Zahl der in Europa lebenden Muslime (der Bericht schätzt sie auf 20 Millionen) bis zum Jahre 2015 verdoppeln. Die Mehrzahl dieser „neuen“ Muslime wurde hier in Europa geboren. Hier wachsen sie auf, besuchen verschiedenste Bildungsinstitutionen (Schulen und Hochschulen) Europas und werden mit vielen neuen Fragen konfrontiert, die zum Teil ihre Religion betreffen; sie „leben in zwei Welten“ (Weiss 2007). In den letzten Jahren durchgeführte Untersuchungen ergaben, dass Religiosität sowohl für die erste als auch für die zweite Generation der MigrantInnen aus islamischen Ländern ein wichtiger Bestandteil ihres persönlichen Selbstverständnisses ist (vgl. Nauck/Özel 1986, Pfluger-Schindelbeck 1989, Alamdar-Niemann 1992, Morgenroth/Merkens 1997, Stöbe 1998).

Viele muslimische Eltern haben vor dem Verlust der islamischen Identität ihrer Kinder Angst und schicken diese in Moscheen, damit sie dort den Islam in den Koranschulen erlernen. In seiner Studie über den außerschulischen islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen betont Alacacioglu zwar die Bedeutung des Unterrichtes in den Koranschulen für die Sozialisierung der Kinder und Jugendlichen und seine Rolle bei der Erziehung der muslimischen Jugendlichen zu gesetzestreuern Bürgern und bewertet diese Zielsetzung des Religionsunterrichts als positiv, sie „entspricht dem modernen religionspädagogischen Verständnis von Religionsunterricht“ (Alacacioglu 1999, S. 258). Er stellt allerdings fest, dass dieser Unterricht stärker im Sinne affirmativer Vermittlung normativ-religiöser Vorgaben ausgerichtet ist: Der Katechismus bestimmt „eindeutig die Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts sowie das didaktische Vorgehen. Die Aussagen des Katechismus gelten als unhinterfragbar und werden den Schülern in den didaktischen Formen des Memorierens und der Textanalyse nahe gebracht. Dieses Verständnis des Religionsunterrichts hat ebenso weitreichende Auswirkungen auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis: Der Lehrer gilt hier als Verkünder der Wahrheiten des Katechismus, der Schüler als

---

<sup>1</sup> Mit dem Begriff Muslim im hier verwendeten Sinne ist jede Person gemeint, die sich zum Islam bekennt. Der Begriff Muslim bezeichnet somit Männer und Frauen gleichermaßen.

jemand, der zu diesen Wahrheiten geführt werden muß“ (ebd.: 255). Daher haben Koranschulen ein negatives Image. Sie gelten als Orte, in denen Kinder durch Strenge unterrichtet und indoktriniert werden. Dieser Religionsunterricht in den Moscheen wird von muslimischen Gelehrten abgehalten, denen in der Regel pädagogisches und didaktisches Fachwissen fehlt. Daher haben einige europäische Länder den islamischen Religionsunterricht in ihr Schulsystem eingeführt, nicht nur um für eine fachpädagogische und -didaktische Vermittlung religiöser Inhalte zu sorgen, sondern auch um den Religionsunterricht überschaubar zu machen und ihn vor Missbrauch oder Instrumentalisierung zu schützen. „Der Staat bekundet sein Interesse daran, dass islamische Glaubenslehre nicht in den seinem Einflussbereich entzogenen privaten Koranschulen stattfindet, die zum Teil im Ruf stehen, radikalen politisch-religiösen Gruppen ein verborgenes Tätigkeitsfeld zu eröffnen. Der Islam soll im Rahmen und Raum der öffentlichen Schule seinen Platz finden. Dem sozial segregativen Einfluss der Korankurse soll schulischer islamischer Unterricht entgegenwirken“ (Korioth 2006: 38). Darüber hinaus kann die Einführung des islamischen RUs an öffentliche Schulen eine wichtige integrative Rolle spielen (vgl. Aksit 2001). In ihrer Studie „Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland“ stellen Potz und sein Team fest, dass der öffentliche RU einen zentralen Bereich der „institutionalisierten Anerkennung einer Religionsgemeinschaft“ (Poz et al. 2005: 3) darstellt. Sie bewerten den islamischen RU als wichtigen Bestandteil der Integration der muslimischen SchülerInnen: „Der islamische Religionsunterricht erfüllt neben seiner Kernaufgabe – den SchülerInnen das islamische Glaubensgut zu vermitteln – eine wichtige Integrationsleistung, indem er den SchülerInnen hilft, ihre muslimische und österreichische Identität miteinander zu vereinbaren. Dass dies schon im Kindes- und Jugendalter geschieht, ist ein wichtiger Umstand“ (ebd.: 5).

Österreich war das erste europäische Land, das den Islamunterricht an öffentlichen Schulen einführt: Seit dem Schuljahr 1982/83 wird hier für muslimische SchülerInnen ein islamischer RU angeboten, an dem nach Angabe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) im Jahre 2007 über 47.000 SchülerInnen, die von rund 350 LehrerInnen an etwa 2.700 Standorten betreut wurden, teilnahmen. Auch andere europäische Länder haben mittlerweile den Islamunterricht an ihren Schulen eingeführt (z. B. mehrere Bundesländer in Deutschland, die Niederlande und Belgien), und immer mehr Stimmen werden in der EU laut, die für eine Einführung des islamischen RUs an europäischen Schulen plädieren.

Es erheben sich aber auch Stimmen, die den RU für nicht vereinbar mit den säkularen Gesellschaften Europas halten. Gerade der Islam wird mit den modernen Werten wie Demokratie, Menschenrechte, Pluralismus usw. als unvereinbar

angesehen. Daraus ergibt sich die Herausforderung, den islamischen RU so zu gestalten, dass er einerseits dem Bedürfnis muslimischer Eltern und SchülerInnen nach der Wahrung einer islamischen Identität gerecht wird und andererseits einen Beitrag zur Integration – gerade der jungen Muslime – in die säkularen europäischen Gesellschaften leistet. Allerdings können weder der Staat noch die muslimischen Communities diese Herausforderung alleine bewältigen. Die Erfahrungen mit dem islamischen RU in Österreich und in Deutschland zeigen, dass den Anforderungen an den islamischen RU nur durch eine gezielte Kooperation des Staates mit den islamischen Religionsgemeinschaften nachgekommen werden kann. Diese Kooperation gestaltet sich in Österreich und in Deutschland jedoch unterschiedlich. In Deutschland ist der Staat Veranstalter des RUs, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist. In Österreich hingegen ist die jeweilige Glaubensgemeinschaft Veranstalter des RUs, der Staat stellt lediglich die Rahmenbedingungen bereit. Somit besitzen die Glaubensgemeinschaften im österreichischen Modell eine vergleichsweise hohe Autonomie hinsichtlich der Verwaltung des RUs. Diese Autonomie bedeutet mehr Gestaltungsfreiheit für die Glaubensgemeinschaften, aber zugleich auch mehr Raum für Missbrauch.

Die ReligionslehrerInnen (RL) des islamischen RUs an den öffentlichen Schulen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Bild des Islam, das sie den SchülerInnen vermitteln, trägt maßgeblich dazu bei, ob diese jungen Muslime den Islam mit ihrer Lebenswirklichkeit in einer europäischen Gesellschaft vereinbaren können oder ob sie sich vor die Wahl, entweder „Muslim“ oder „Europäer“ zu sein, gestellt sehen. Die vorliegende empirische Studie untersucht die Vorstellungen der islamischen RL über die Rolle des islamischen RUs sowie ihre Einstellungen u. a. zur Rechtsstaatlichkeit, zu religiösem Fanatismus, zu religiös motivierter Gewalt und zu Geschlechtsrollen. Die Ergebnisse sollen einen weiterführenden Aufschluss über den Beitrag des islamischen RUs zur Integration der Muslime in Österreich geben.

Nach dieser Einleitung (Kapitel 1) werden im zweiten Kapitel die Problemstellung und die Ziele der vorliegenden Studie formuliert. Der derzeitige Forschungsstand ist Gegenstand des dritten Kapitels. Im vierten Kapitel wird auf die historisch gewachsene Situation der Muslime in Österreich und Deutschland eingegangen. Das fünfte Kapitel betrachtet die Situation des RUs in Österreich und Deutschland im Allgemeinen und des islamischen im Speziellen und untersucht die Rolle des Staates bei der Organisation des islamischen RUs in beiden Ländern. Forschungsdesign und Methode werden im sechsten Kapitel dargelegt. In den Kapiteln sieben bis elf werden dann die Ergebnisse der empirischen Untersuchung vorgestellt und ausgewertet. Dabei geht es um die Einstellungen der islamischen RL zu Aufgaben und Zielen des islamischen RUs an den öffentli-

chen Schulen (Kapitel 7). Die Situation der RL an den Schulen, die Motive für ihre Berufswahl, ihre Zufriedenheit mit diesem Beruf und die von ihnen verwendeten didaktischen Mittel sind Thema des Kapitels 8. Ihre Einstellungen zu religiös begründeter gesellschaftlicher Abgrenzung, zu rechtsstaatlichen Prinzipien und politischer Partizipation, zu ihrer Identifikation mit Österreich, zu religiösem Fanatismus und zu religiös motivierter Gewalt sind in Kapitel 9, ihre Einstellungen zu den Geschlechtsrollen in Kapitel 10 zu betrachten. Im abschließenden Kapitel 11 werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammengefasst und eine theoretische Grundlage für eine zeitbezogene islamische Religionspädagogik für den europäischen Kontext skizziert.

## 2 Problemstellung und Ziel

Mit der staatlichen Anerkennung einer Religionsgesellschaft ist in Österreich auch das Recht beinhaltet, einen konfessionell gebundenen RU an öffentlichen Schulen abzuhalten. Der Staat stellt lediglich den institutionellen und organisatorischen Rahmen (Schulgebäude, Besoldung usw.) für diesen Unterricht bereit. Die jeweilige Konfession ist selbst für den Inhalt des Unterrichts, für die Personalentscheidungen und für die Lehrpläne verantwortlich. So ist es Aufgabe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), den islamischen RU zu organisieren, Lehrpläne sowie Unterrichtsmaterialien zu entwerfen und jedem/jeder Religionslehrer/in die Erlaubnis zu erteilen, den islamischen RU zu halten. Sie ist auch für die fachliche Beaufsichtigung (Fachinspektorat) des RUs verantwortlich.

In den Anfangsjahren des islamischen RUs und über viele Jahre hinweg gab es kaum qualifizierte LehrerInnen, kein Lehrmaterial und auch noch keine ausgearbeiteten Lehrpläne für diesen Unterricht. Bei der Entscheidung, wer als ReligionslehrerIn eingestellt werden sollte, wurde das Augenmerk lediglich darauf gerichtet, dass die BewerberInnen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügten, um den Unterricht abhalten zu können.

Um den Bedarf an RL abdecken zu können, hatte die Islamische Glaubensgemeinschaft muslimische LehrerInnen aus der Türkei angeworben. Da die deutsche Sprache aber die einzig zulässige Unterrichtssprache ist, mussten diese zunächst Deutsch lernen. Der Anteil dieser angeworbenen LehrerInnen für den islamischen RU in Österreich betrug in den 90er Jahren etwa 45 % der Gesamtlehrerschaft (vgl. Aslan 1998: 14). Diese LehrerInnen befanden sich in einem Beamtenverhältnis zum türkischen Staat und durften höchstens sechs Jahre in Österreich tätig sein. Mit Ausnahme dieser angeworbenen LehrerInnen handelte es sich bei der Mehrheit der restlichen Lehrerschaft weder um theologisch noch pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, sondern lediglich um muslimische StudentInnen oder AbsolventInnen anderer Fachdisziplinen (Wirtschaft, Technik usw.), die nebenberuflich als RL tätig waren.

Diese Situation erschwerte eine moderne, am Alltagsleben der SchülerInnen orientierte Gestaltung des islamischen RUs. Neben den sprachlichen, pädagogischen und fachdidaktischen Defiziten wiesen die LehrerInnen einen anderen Erfahrungshintergrund auf; ihnen fehlten Kenntnisse und Erfahrungen der

tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse in Europa. „Das führt auch erfahrungsgemäß zu einem pädagogisch-didaktischen Konflikt mit dem österreichischen Schulsystem“ (ebd.: 215).

Seit 1998 werden die RL für den Islamunterricht an Pflichtschulen an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) ausgebildet. Allerdings unterziehen sich nicht alle RL, die schon im Berufsleben stehen, dieser Ausbildung. Seit dem Wintersemester 2006/07 werden die RL für die höheren Schulen an der Universität Wien am Institut für Bildungswissenschaft/Islamische Religionspädagogik ausgebildet.

In den vergangenen Jahren ist der islamische RU an den österreichischen Schulen immer wieder in Misskredit geraten; den LehrerInnen werden mangelnde Sprachkenntnisse, aber auch mangelnde fachliche Qualifikationen vorgeworfen. Das Kultusamt stellte in einigen Lehrbüchern fundamentalistische Inhalte fest, woraufhin die IGGiÖ im Jahre 2004 auf Druck des Kultusamtes das Buch „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“, welches zuvor acht Jahre lang im islamischen RU verwendet wurde, aus dem RU zurückziehen musste<sup>2</sup>. Der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich wird auch vorgeworfen, sie würde Islamisten als RL beschäftigen (vgl. Schmidinger u. Larise 2008: 270ff.). Auch versucht der türkische Staat immer mehr Einfluss auf die Gestaltung des RUs in Österreich und Deutschland zu gewinnen (vgl. Reichmuth et al. 2006: 9).

Es gibt nur wenige theoretische Arbeiten, die sich mit dem islamischen RU in Österreich beschäftigten (z. B. Strobl 1997, Aslan 1998, Stock 2003, Mohr 2006). Außer der Untersuchung von Professor Potz und seinem Team am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht im Jahre 2004/05 zum islamischen RU in Österreich<sup>3</sup> gibt es bis heute keine andere empirische Untersuchung, die islamische RL zum Gegenstand hat. Dabei spielen gerade die RL eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung von Werten. Sie geben den SchülerInnen Antworten auf ihre Fragen, die nicht nur den spirituellen Bereich, sondern auch den Alltag und das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft betreffen. Die islamischen RL sind auch die erste Adresse, wenn es Probleme oder Konflikte mit muslimischen SchülerInnen oder deren Eltern gibt. Von ihnen wird erwartet, nicht nur praxisorientierte Antworten und Lösungen anbieten zu können, sondern auch eine hohe soziale Kompetenz aufzuweisen, um mithilfe konstruktiver Kommunikation Konflikte zwischen SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern bewältigen zu können.

---

2 12. Sitzung des Landtags am 21.9.2007: [www.magwien.gv.at](http://www.magwien.gv.at)

3 <http://www.abif.at/deutsch/download/Files/Islamischer%20Religionsunterricht%20-%20SummaryNeu.pdf>

Wenn der öffentliche islamische RU die Aufgabe haben soll, eine praktische Orientierung und einen aufgeklärten Islam, der sich mit modernen Werten vereinbaren lässt, zu vermitteln, und somit als sicheres Mittel gegen Instrumentalisierung der Religion für menschenverachtende und staatsbedrohende Akte gelten soll, dann muss für eine entsprechende Ausbildung der RL gesorgt werden. Die Erhebung ihrer Vorstellungen über die Rolle des RUs, ihrer fachdidaktischen Qualifikation und ihrer Einstellungen zu rechtsstaatlichen Prinzipien und Geschlechtsrollen sollen die Basis für die Konzipierung einer adäquaten Ausbildung darstellen. Was muss in der Ausbildung der muslimischen RL berücksichtigt werden, welche Einstellungen sollten gefördert und welchen entgegenge wirkt werden? Wie praxisorientiert bzw. -fremd wird der islamische RU den SchülerInnen vermittelt? Welche Rolle spielt der RU bei der Bewältigung von Alltagsproblemen muslimischer SchülerInnen? Lässt sich der Islam nach den Vorstellungen der muslimischen RL mit den rechtsstaatlichen Prinzipien wie Demokratie, Verfassungstreue, Menschenrechte usw. sowie mit modernen Geschlechtsrollen vereinbaren? Haben sie eine Auffassung vom Islam, die die Integration der Muslime in Europa fördert? Ziel dieser Studie ist, durch die Erhebung und Analyse der Einstellungen der muslimischen RL Antworten auf diese Fragen zu finden.

Der islamische RU sollte nicht nur zur Aufgabe haben, religiöse Inhalte zu vermitteln, sondern auch über diese Inhalte zu reflektieren und sie darüber hinaus im Hinblick auf das Zusammenleben der Muslime mit Andersgläubigen in einer pluralen europäischen Gesellschaft kritisch zu hinterfragen.